

Wann dann die unumgängliche Nothdurfft erfordert, daß dieses Amt hinwiederumb, bevorab zu disen sorglichen und ganz gefährlichen Zeiten, so hin und wieder im heiligen Römischen Reich und den benachbarten Königreichen und Landen sich ereignen, mit einer tüchtigen und wohl qualificirten Person, so bald zu geschehen mütlichen, ersetzt werde: So haben die löblichen Stände uf den jezo regierenden Churfürsten, den auch Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Sigmunden, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen Röm. Reichs Erz-Cammerern, geschlossen und Sr. Churfürstlichen Gnaden zu diesem verledigten Amt des Nachgeordneten ihre Stimme gegeben. Inmassen dann auch von angeregter Stände Abgesandten Sr. Churfürstl. Gn. durch ein sonderbar Schreiben solch Amt dem ganzen löblichen Ober-Sächsischen Crays, zuvörderst aber dem geliebten Vaterlande Deutscher Nation zum Besten auf sich zu nehmen und bey näherm Probation oder andern Tagfahrten, so wegen des Crayses ausgeschrieben werden möchten, durch Sr. Churfürstlichen Gnaden Abgesandten die dem Crays gehörige gewöhnliche Pflicht abzulegen, unterthänigst ersucht worden.

Von Abtragung der Reste und des dem Rath zu Leipzig schuldigen Capitals.

§. 3. Ob auch wohl auf vil unterschiedlichen nacheinander folgenden Crays- und Probation-Tagen proponiret und verabschiedet, auch genugsame Bersehung geschehen, was massen die Reste, damit etliche Stände diesem Crays verhaftet, erlegt und wiederumb einbracht werden sollen, auf daß die 14850. Gulden, so ein Rath zu Leipzig An. 1597. dem Ober-Sächsischen Crays vorgesezet und die bishero und also ins 11te Jahr aufgelauffene Zins davon abgetragen, so wohlndes gewesenen Herrn Administratorm der Chur-Sachsen vor solche Summa haßfend Brief und Sigel, wiederum eingelöset werden könnte. Dierteil aber über Verhoffen dafelbe verblieben und nicht erfolget: Als seynd die säumende Stände dem getroffenen vorigen Abschiede gehorsamlich nachzukommen und die schuldigen Reste, zwischen dato und künftigen Probation-Tag gewislichen abzutragen, und in Crays-Kasten einzubringen mit gebührendem Glimpf nochmalts ermahnt worden; welche dann mit allem Fleiß bey ihren gnädigsten und gnädigen Herrn solches zu erinnern und zu Berck richten zu helffen versprochen und zugesagt haben. Und auf daß ein oder der ander Stand mit Unwissenheit, was er dem Crays-Kasten zu thun schuldig und wie hoch er demselben nochmalts verhaftet, künftigt mit Fug sich nicht zu beschweren haben: So ist einem jeden säumenden Stand ein Memorial seines Aussenstands zu mehrer und beßerer Nachrichtung, sich deßen zu gebrauchen, zugestellt worden.

§. 4.